

**Anfrage Nicolas Bürgisser  
Wiederwahl von Frau Staatsanwältin Anne Colliard  
Ablauf ihres Mandates per 31.12. 2005**

---

**Nr. 849.05**

Laut der Antwort des Staatsrates auf meine Anfrage Nr. 731.04 endet die Amtsperiode von Frau Staatsanwältin Anne Colliard noch in diesem Jahre, genauer per 31. Dezember 2005. Laut den Bestimmungen der neuen Verfassung ist erst ab dem 1. Januar 2008 der Grosse Rat für die Wahl des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin zuständig. Vor einer allfälligen Wahl müsste der neue Justizrat angehört werden. In der Zwischenzeit ist vermutlich weiterhin das bisherige Wahlgremium zuständig.

Der unterzeichnende Grossrat hat zur Wahl, resp. Wiederwahl folgende Fragen:

- Betreffend Wahltermin von 01. Januar 2006: Wann wird die Stelle des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin öffentlich ausgeschrieben?
- Wird in einem transparenten Verfahren die Stelle ausgeschrieben und anschliessend die beste/der beste Kandidat gewählt?

Der Fall „Grossrieder“ ist leider kein Einzelfall betreffend Zufriedenheit mit der Erledigung der Arbeit von Frau Staatsanwältin Anne Colliard. Viele besorgte Bürgerinnen und Bürger erwarten einen transparenten Ablauf und die Wahl des/-r besten Kandidat/-in für dieses wichtige Amt.

Der unterzeichnende Grossrat dankt dem Staatsrat für die Beantwortung der Anfrage innerhalb der gesetzlichen Frist.

29. Mai 2005

**Antwort des Staatsrates**

Der Staatsrat hat in seiner Antwort auf die Anfrage 731.04 zur gleichen Angelegenheit bereits Stellung genommen und verweist auf seine entsprechenden Ausführungen.

Der Staatsrat weist im Übrigen darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2008 die in der Staatsanwaltschaft zu besetzenden Stellen den Bestimmungen der neuen Verfassung unterstehen werden. Mithin wird die Wahl durch den Grossen Rat, gestützt auf die Stellungnahme des Justizrates erfolgen.

Was die Wiederwahl der Generalprokuratorin betrifft, so wird das Verfahren gemäss der geltenden Praxis für Magistraten, die für eine Amtsperiode gewählt sind, durchgeführt werden. Eine öffentliche Ausschreibung wird demnach nur im Falle eines Rücktrittes der Amtsinhaberin erfolgen.

Freiburg, 20. Juni 2005